

Sei vorsichtig beim Strafen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **15 (1929)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-524914>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unterrichtsrat (Conseil supérieur d'Instruction Publique). Er besteht aus 57 Mitgliedern; 43 werden von der Lehrerschaft des gesamten Unterrichtes gewählt, die übrigen, darunter vier Vertreter des freien Unterrichtes, werden durch Dekret ernannt. Er tagt zweimal jährlich unter dem Vorsitz des Ministers und gibt sein Gutachten ab über alle Vorschläge betreffs Lehrplan, Verwaltungs- und Disziplinarreglement usw. Er bildet die letzte Instanz in allen Streit- und Disziplinarfragen. Dauernd arbeitet ein Ausschuss des Obersten Unterrichtsrates (Section permanente), dem die Ausarbeitung der Lehrpläne und Lehrverordnungen obliegt.

Daneben gibt es je eine Beratungskommission (Comité consultatif) für die drei Unterrichtsstufen. Sie beraten in reinen Verwaltungs- und Personalfragen. Die betreffende Kommission für die Hochschulen besteht aus einer Anzahl Rektoren, Dekane, Professoren und gewählten Vertretern des Lehrpersonals. Für den mittleren Unterricht setzt sich die Kommission zusammen aus dem Direktor der höheren Normalchule (Ecole Normale Supérieure) und den Generalinspektoren. Sie stellt jedes Jahr die Liste der Professoren auf, die befähigt sind, in den Lyzeen des Seine-Departementes zu lehren; desgleichen eine Liste der Kandidaten, die in Betracht kommen für eine eventuelle Ernennung als Lyzealdirektor (Proviseur).

Für den Volksunterricht bilden die Generalinspektoren des Volksunterrichts die entsprechende Kommission. Je ein Vertreter des männlichen und des weiblichen Lehrpersonals haben Sitz und Stimme in den beiden letzten Kommissionen.

Am Hauptort jeder Akademie besteht ein Universitätsrat (Conseil de l'Université) und eine Akademierat (Conseil Académique). Der letztere spielt hauptsächlich die Rolle eines Disziplinarrates für das Lehrpersonal des mittleren Unterrichtes, des freien wie des öffentlichen. Ähnliche Befugnisse betreffs des Volksunterrichts hat der Departementalrat (Conseil départemental de l'Enseignement primaire), der sich zusammensetzt aus dem Präfekten, dem Akademieinspektor und den gewählten Vertretern der Lehrerschaft.

Er wacht über die Ausführung der Reglemente und der Lehrpläne und macht Vorschläge zu denselben. Er gibt sein Gutachten über die Zahl und die Art der Schulen, die in jeder Gemeinde zu gründen oder zu erhalten sind, sowie über die Zahl der Lehrer, die notwendig sind. Jedes Jahr stellt der Departementalrat die Liste der Lehrer und Lehrerinnen auf, die für eine Beförderung oder eine Auszeichnung in Betracht kommen. Er kann sogar Disziplinarstrafen verhängen. Endlich entscheidet er, wenn gegen die Eröffnung einer freien Schule Einspruch erhoben wird von seiten des Akademieinspektors.

Sei vorsichtig beim Strafen

Wir sind nicht der Ansicht, daß die Schule der Strafe gänzlich entbehren könne; auch der körperlichen Züchtigung nicht, „wenn kein anderes Mittel mehr verfangen will“. Die Ausführungen „Gesetzlich geschützt“, von Hannes, haben in unserm Leserkreis ein nachhaltiges Echo gefunden.

Aber ein weisses Maß, ja ich möchte sagen, ein Mindestmaß besonders von entehrenden und Körperstrafen ist trotzdem von Gutem. Abgesehen von der Verbitterung, die gar oft, ja in den meisten Fällen im Schüler zurückbleibt, abgesehen auch von der schulfreundlichen Stimmung, die im Volke durch zu häufige und namentlich unüberlegte und daher meist auch ungerechte Strafen gepflanzt wird, erzielt eine Schulzucht, die nur der Furcht vor der Strafe ihr Dasein verdankt, keine guten Erziehungserfolge, mag auch der äußere Lernerfolg dadurch gefördert werden. Daß unvorsichtige und im Zorn ausgeteilte Körperstrafen mitunter auch recht unangenehme Haftpflichtfälle zu Folge haben können, davon wußte schon mehr als ein Lehrer zu erzählen.

Wie tief das kindliche Gemüt unüberlegte Strafen verletzen können, hat der Schreibende

einmal selber erfahren, als er noch Schüler der 6. Primarklasse war. Wir Knaben machten mittags vor Schulbeginn in der Nähe des Schulhauses Spiele. Ein alter Getreidesprecher war unser Lieblingsaufenthalt; hart an ihm vorüber führte der Weg, den fast alle Lehrer zum Schulhause zu gehen hatten. Wir saßen auf aufgeschichteten Läden und machten „Schule“. Ein Klassengenosse war der „Lehrer“, wir andern die „Schüler“, ein harmloses Spiel, wie es in zahllosen Schulen vorkommt. Kein Mensch dachte an eine Verunglimpfung der Lehrerschaft, wenn auch dem Pseudo-„Lehrer“ allerhand Rosenamen zugerufen wurden. In dem Augenblicke, da ich auch einen solchen Zuruf äußerte, ging der Lehrer der Unterschule an unserm Speicher vorbei. Im Eifer des Spieles beachtete ich ihn nicht, manche andere meiner Kameraden auch nicht.

Ahnungslos gingen wir kurz vor 1 Uhr zum Schulhaus, ins Klassenzimmer. Ohne Verhör mußte ich die ganze erste Stunde neben dem Lehrpulte knien, ich wußte nicht warum. Die Sache war so gekommen: Der Lehrer der Unterschule hatte mich bei unserm Lehrer verklagt, ich hätte ihm beim Vorbeigehen drunten beim Speicher

Schimpfnamen nachgerufen. Ohne weitere Prüfung der Klage wurde ich gestraft. Das tat mir weh, um so mehr, weil ich vor dem alten, grauen Lehrer der Unterschule eine große Achtung hatte, ja ihn direkt liebte, weil ich bei ihm gute Fortschritte gemacht hatte. Meine Erbitterung ergoß sich nicht auf ihn, auch dann nicht, als ich nachher die Anklage vernahm, sondern auf unsern jungen, etwas schablonenhaften Lehrer an der 6. Klasse,

der sich nicht die Mühe genommen, die Sache zu untersuchen, oder dann nicht den Mut hatte, gegenüber dem alten Kollegen einen Zweifel zu hegen — es könnte vielleicht ein Irrtum vorliegen. — Meine Kameraden klärten in der nächsten Schulpause den Lehrer auf; aber der Schmerz über die ungerechte Strafe wollte noch lange nicht aus meiner Seele weichen. J-r.

Vom thurgauischen Schulwesen

(Korrespondenz.)

Alljährlich wird vom Erziehungsdepartement ein Bericht herausgegeben über den Stand des gesamten thurgauischen Schulwesens. Dieser Bericht bietet stets eine reiche Fülle interessanter Angaben und beherzigenswerter Hinweise. Aus ihm läßt sich auch ersehen, ob in unserem Schulwesen der notwendige Fortschritt vorhanden sei. Gesunde Neuerungen auf diesem Gebiete sind nur zu begrüßen. Bewahrt die Schule vor Verküsterung und Arterienverkalkung! Leben muß herrschen in der Schule, Frühlingsglaube, Zukunftshoffnung!

Daß die thurgauische Schule im allgemeinen nicht bestrebt wäre, sich selbst stetsfort zu korrigieren, sich leistungsfähiger zu machen, durch Verbesserung von Lehrgang, Methode, Lehrmitteln noch bessere Erfolge garantieren zu können, wird niemand behaupten wollen, der die Dinge aufmerksam verfolgt. Im Gegenteil, neidlos und offen muß jedermann bekennen, daß unsere thurgauische Schule sich im Zeichen des Fortschritts hält. Verschiedene Tatsachen erhärten diese Feststellung. Der zentralen Leitung des Schulwesens, dem Erziehungschef Dr. Leutenegger, kommt dabei das Verdienst zu, diese fortschrittliche Bewegung im Schulwesen durch kluge Anordnungen wachzuhalten, durch weises Gewähren des unbedingt notwendigen Spielraumes für die Einzellehrpersonen nicht zu beeinträchtigen, durch freies Erprobenlassen von gutscheinenden Neuerungen frische Impulse zu geben. Es mag mitunter nicht leicht sein, den gesunden, vernünftigen Mittelweg zwischen starrem Gesetz und lebendiger Fortschrittsarbeit zu finden, zu weisen oder gar zu —diktieren. Ein Erziehungsdirektor darf in der Interpretation der schulgesehlichen Bestimmungen nie zu engherzig und zu ängstlich sein. Das Volk, das diese Gesetze selber sanktioniert, ist nicht so verschroben und verböhrt, daß es gegen methodische und schultechnische Fortschritte, auch wenn diese mit den Paragraphen des pädagogischen Codex nicht wörtlich harmonieren, etwas einzuwenden hätte. Man muß hier den denkenden Menschenverstand und die gesunde Vernunft möglichst ungehemmt schalten und walten lassen. Auf diese Weise wird man am weitesten kommen.

In den 177 Schulgemeinden bestehen 399 Primarschulen. Die Zahl der Schüler geht zurück. Am Ende des Schuljahres 1919/20 belief sie sich auf 21,043. Ende 1924/25 auf 18,283 und Ende 1927/28 noch auf 17,170 Schüler. Die auf Ende 1919/20 angegebene Zahl

21,043 schließt noch die Geburtenziffern aus der Zeit vor dem Kriege in sich, währenddem es sich bei den letztgenannten 17,170 um „Kriegs- und Nachkriegskinder“ handelt. In den 400 Primarschulen des Kantons Thurgau müssen heute rund 4000 Kinder weniger unterrichtet werden, als vor acht Jahren. Pro Lehrstelle ist also die Schülerzahl um durchschnittlich 10 zurückgegangen. Die Zahl der Lehrkräfte hat sich nämlich nur um drei vermindert. Das Zurückgehen der Kinderzahlen bedeutet sicherlich in keiner Weise einen Fortschritt. Einen Fortschritt aber sehen wir darin, daß die Schülerzahlen pro Lehrstelle reduziert wurden. Die noch vor zehn Jahren gar nicht seltenen Schülerzahlen „70“ und „80“ sind jetzt sozusagen gänzlich von der Bildfläche verschwunden. Sogar die „Sechziger“ sind zur Seltenheit geworden. Es scheint im Thurgau lobenswerte Gepflogenheit geworden zu sein, daß nur Lehrstellen aufgehoben werden, die numerisch auf dem „Aussterbe-Etat“ figurieren.

Einen weiteren Fortschritt verzeichnen wir bei der Einführung der Primarschulorganisation mit acht vollen Schuljahren. Anno 1920 hatten 37 Gemeinden sich den Vorteil der neuen Organisation zunutze gemacht; heute sind es 53 Gemeinden. Da es sich hier durchwegs um die größern Gemeinden handelt, so genießt heute die Mehrheit der thurgauischen Schüler acht ganze Alltags-Schuljahre, was ohne allen Zweifel für die betreffenden Kinder einen Vorteil bedeutet. Jahr für Jahr gehen einige Gemeinden zur Achtklassenorganisation über, erkennend, daß dieser Uebergang eben doch einen vernünftigen Fortschritt bedeutet, der schließlich allen Schulen zugute kommen sollte und auch kommen — wird.

Im Zusammenhang stehend mit den acht vollen Schuljahren wird gegenwärtig in einigen Gemeinden eine Aenderung in der Organisation der Arbeitsschule vollzogen und „ausprobiert“. Es handelt sich um die Möglichkeit, daß die Mädchen die Arbeitsschule schon im 3. Schuljahr besuchen können, anstatt, wie bisher, erst im vierten. Dieser Frühereintritt bewirkt dann, daß die Pflicht des Arbeitsschulbesuches mit dem achten Primarschuljahre zu Ende ist. Diese Neuerung ist eigentlich eine logische Folgerung der andern Neuerung mit den acht vollen Schuljahren. Einmal kommt einem die Arbeitsschul-Nachzügerei der schulentlassenen Mädchen vor, als wäre da etwas nicht recht geordnet. Und dann nicht